

Kosten- und Gebührensatzung für Archive der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg

vom 20.11.2020

Die Verwaltungsgemeinschaft Nabburg erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-F) und der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung und Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-I) sowie Art. 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) folgende Satzung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Inanspruchnahme der Archive, welche durch die Verwaltungsgemeinschaft Nabburg betreut werden (Archiv der Stadt Nabburg, Archiv der Gemeinde Altendorf, Archiv der Gemeinde Guteneck, Archiv der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg; im Folgenden: Archiv), werden Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Schuldner der Verwaltungskosten sind der Benutzer/die Benutzerin und derjenige/diejenige, in dessen/deren Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, sowie derjenige/diejenige, der/die die Schuld gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühren, Auslagen

- (1) **Persönliche Benutzung des Archivs (Direktbenutzung)**
Eine Einführung in die Bestände und die Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie in Find(hilfs)mittel sind gebührenfrei.
- (2) **Rechercheaufträge und Auskünfte**
Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten (z.B. Ahnen- und Familienforschung) betragen die **Gebühren je angefangene halbe Arbeitsstunde 20 Euro.**

Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand eine Halbstunde nicht erreicht.

- (3) **Anfertigung von Reproduktionen (Kopien, Scans)**
Für die Anfertigung von Reproduktionen (ohne Veröffentlichung) werden folgende Preise erhoben:

Reproduktionen DIN A4

je gedruckte/gescannte Seite 0,50 € (s/w) / 0,80 € (Farbe)
ab 20 Stück 0,30 € (s/w) / 0,60 € (Farbe)

Reproduktionen DIN A3

je gedruckte/gescannte Seite 1,00 € (s/w) / 1,50 € (Farbe)
ab 20 Stück 0,70 € (s/w) / 1,10 € (Farbe)

Zuschlag für besonderen Aufwand

(z.B. Bearbeitung von Dateien, besondere Formate)
je angefangene halbe Arbeitsstunde 20,00 €

- (4) Für die Erteilung einer Genehmigung zur Veröffentlichung bzw. Vervielfältigung von Reproduktionen betragen die Gebühren für

Lichtbilder 50,00 € (s/w) / 80,00 € (Farbe)

- (5) Neben den Gebühren nach Abs. 1, 2, 3 und 4 werden Auslagen gesondert erhoben, das sind insbesondere:
1. Entgelte für Postleistungen (Kosten einer Versendung, z.B. für Verpackung und Versicherung),
 2. Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 3. die anderen Behörden, Stellen, Dienstleistern oder Personen für Ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, soweit sie der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg gegenüber berechnet werden.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren nach § 2 Abs. 2 werden nicht erhoben bei Benutzungen
1. durch Dienststellen und Einrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg und deren Mitgliedsgemeinden,
 2. von Archivgut der Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger,
 3. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
 4. durch Schüler, Auszubildende und Studierende im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium,
 5. in Amts- und Rechtshilfesachen,
 6. in Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge, oder die die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen,
 7. für rechtliche Forschungen durch Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.
- (2) Gebühren nach § 2 Abs. 2 werden um die Hälfte ermäßigt für
1. Schüler, Auszubildende und Studierende, die nicht unter § 3 Abs. 1 Nr. 4 fallen,
 2. Arbeitslose, Empfänger von Grundsicherungsleistungen,
 3. Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes,

4. Freiwillige im sozialen/ökologischen Jahr nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz.
- (3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises und sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.
- (4) Von einer Gebührenerhebung kann im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn
 1. die Archivbenutzung einfacher Natur ist und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordert,
 2. die Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde,
 3. das öffentliche Interesse an der jeweiligen Benutzung überwiegt oder
 4. sonstige Gründe der Billigkeit vorliegen.
- (5) Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen entbinden nicht von der Zahlung der Gebühren nach § 2 Abs. 3 und 4 sowie der Auslagen gemäß § 2 Abs. 5.

§ 4 Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden bzw. der Inanspruchnahme des Archivs fällig, *unabhängig* vom Erfolg der Recherche.
- (2) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung seine Tätigkeit abhängig machen.
- (3) Gebühren und Auslagen werden sofort nach Beendigung der Benutzung mit Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt durch das Archiv bestimmt ist. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Kosten- und Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nabburg, 20.11.2020



Frank Zeitler
Gemeinschaftsvorsitzender



Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der „Kosten- und Gebührensatzung für Archive der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg“ erfolgte am 23.11.2020 durch Niederlegung in den Räumen der Geschäftsstelle der

**Verwaltungsgemeinschaft Nabburg
Oberer Markt 16
92507 Nabburg
Ebene 6, Zimmer-Nr. 6.3**

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln in Nabburg, Altendorf und Guteneck hingewiesen. Die Bekanntmachungen wurden am 24.11.2020 angeheftet und am 14.12.2020 abgenommen.

Nabburg / Altendorf / Guteneck, den 15.12.2020


Frank Zeitler
Gemeinschaftsvorsitzender

